

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 021/2023

Fachbereich: Bauverwaltung und öffentliche Ordnung Datum: 07.03.2023
Sachbearbeiter: Sarah Jensch
Telefon: 03342 245171

Betreff:

Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über das Verbot von Schottergärten auf unbebauten Grundstücksflächen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.03.2023	öffentlich
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzsausschuss	23.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	17.04.2023	öffentlich
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	05.06.2023	öffentlich
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzsausschuss	08.06.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	03.07.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf der Satzung über das Verbot von Schottergärten für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 wird gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO im Zeitraum von 26.05.2023 bis 26.06.2023 öffentlich ausgelegt.

Sachverhalt:

In der Gemeindevertretung vom 04.07.2022 wurde der Bürgermeister mit der Erarbeitung einer Satzung zur Regelung von Schottergärten beauftragt. Auch der § 8 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) stellt Anforderungen an die Flächen auf bebauten Grundstücken, die nicht von einer Bebauung betroffen sind. Dies umfasst die Gestaltung und Begrünung der Grundstücke.

Die Gemeinde darf gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO Vorschriften über die Gestaltung von Außenanlagen, insbesondere ein Verbot für Schottergärten erlassen. Schottergärten sind Flächen, welche mit Steinen, Schotter, Kies, Pflastersteinen oder Beton sowie mit untergeordneten Pflanzanteilen nahezu vollständig ausgelegt sind.

Die Notwendigkeit der Satzung über die Gestaltung und Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen ergibt sich zum einen aus der Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 BbgBO, die Grundstücke zu begrünen und zu entsiegeln und zum anderen aus mikroklimatischen Gründen. Schottergärten versiegeln viel Fläche, was die Rückhaltung von Regenwasser erschwert und Insekten, Kleintieren und Pflanzen ihren Lebensraum nimmt. Zudem verschlechtert sich das Mikroklima aufgrund der verstärkten Erhitzung durch die versiegelten Flächen. Diese Nachteile werden durch ein Verbot von Schottergärten vermindert.

Die Satzung wird gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO öffentlich ausgelegt, um so den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirates: entfällt

Beteiligung des Behindertenbeauftragten: entfällt

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entwurf der Satzung über das Verbot von Schottergärten auf unbebauten Grundstücksflächen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister